



Bescheid

I. Spruch

1. Dem **Verein „Radio Maria Österreich - Der Sender mit Sendung“** (ZVR 311304333 bei der Landespolizeidirektion Wien), wird gemäß § 3 Abs. 1 und 2 sowie den §§ 5 und 13 Abs. 1 Z 1 Privatradiogesetz (PrR-G), BGBl. I Nr. 20/2001 idF BGBl. I Nr. 150/2020, iVm § 54 Abs. 3 Z 1 und Abs. 5 Telekommunikationsgesetz 2003 (TKG 2003), BGBl. I Nr. 70/2003 idF BGBl. I Nr. 90/2020, für die Dauer von zehn Jahren ab 29.01.2021 die Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms für das Versorgungsgebiet **„St. Pölten 95,5 MHz“** erteilt.

Aufgrund der zugeordneten, in der Beilage 1 beschriebenen Übertragungskapazität „S POELTEN 5 (Reichgrüben) 95,5 MHz“ umfasst das Versorgungsgebiet St. Pölten (Stadt) sowie Teile des Bezirkes St. Pölten-Land und des Traisentaales (Herzogenburg), soweit diese Gebiete durch die zugeordnete Übertragungskapazität versorgt werden können.

Die Beilage 1 bildet einen Bestandteil dieses Spruchs.

Das Programm ist ein werbefreies, religiöses 24-Stunden-Spartenprogramm christlicher Prägung. Die Wortbeiträge umfassen religiöse, kulturelle und soziale Inhalte mit lokalem Charakter, jedoch überregionaler Bedeutung. Programmschwerpunkte sind Informationen aus Österreich und der Welt, Bildung, Service, Liturgie, Unterhaltung, Dialog und spezielle Schwerpunktserien zu Gegenwartsfragen. Das Programm stellt insbesondere die Liturgie, das Gebet und die Katechese in den Mittelpunkt des Gesamtprogramms und sendet diese als Live-Beiträge unter starker Hörerbeteiligung. Kirchenbezogene Wortbeiträge machen somit einen Großteil des Programms aus. Täglich sind zwischen 14 und 18 Stunden Live-Programm geplant. Zielgruppe des Programms sind Menschen aller Alters- und Berufsgruppen, die sich mit Gegenwarts- und Orientierungsfragen auseinandersetzen. Über die oben genannten Themenbereiche hinaus beinhaltet das Programm auch moderierte Musiksendungen und Nachrichtensendungen. Das Musikprogramm umfasst Instrumentalmusik, Klassik, sakrale Musik aus allen Epochen und Kulturkreisen sowie Volksmusik; hierbei werden auch Interpreten aus dem Empfangsgebiet berücksichtigt. Der überwiegende Teil des Programms ist eigengestaltet. Maximal eine Stunde und 40 Minuten des Programms werden von anderen Rundfunkveranstaltern zugeliefert: Täglich zwei Nachrichtensendungen im Umfang von insgesamt 40 Minuten aus Rom („Radio Vatikan“) sowie an Wochentagen eine Stunde täglich vom Verein Radio Maria Südtirol und wöchentlich maximal 15 Minuten von Radio Stephansdom aus Wien. Das geplante Programm ist ein Themenradio, welches sich mit rund 70 % Wortprogramm durch einen besonders hohen Wortanteil auszeichnet. Das Musikprogramm nimmt etwa 30 % der Sendezeit in Anspruch.

2. Dem Verein „Radio Maria Österreich – Der Sender mit Sendung“ wird gemäß § 74 Abs. 1 Z 3 iVm § 81 Abs. 2a und 5 TKG 2003 iVm § 3 Abs. 1 und 2 PrR-G für die Dauer der aufrechten Zulassung gemäß Spruchpunkt 1. die Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb der in dem beiliegenden technischen Anlageblatt (Beilage 1) beschriebenen Funkanlage zur Veranstaltung von Hörfunk erteilt.
3. Gemäß § 78 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991 idF BGBl. I Nr. 58/2018, in Verbindung mit §§ 1, 3 und 5 sowie Tarifpost 452 der Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983 (BVwAbgV), BGBl. Nr. 24/1983 idF BGBl. I Nr. 5/2008, hat die Zulassungsinhaberin die für die Erteilung der Zulassung zu entrichtende Verwaltungsabgabe in der Höhe von EUR 490,- innerhalb von zwei Wochen ab Rechtskraft dieses Bescheides auf das Konto der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH), IBAN: AT932011129231280909, BIC: GIBAATWWXXX, Verwendungszweck: KOA 1.306/21-001 einzuzahlen.
4. Gemäß § 13 Abs. 2 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG), BGBl. I Nr. 33/2013 idF BGBl. I Nr. 24/2017, wird die aufschiebende Wirkung der Beschwerde gegen diesen Bescheid ausgeschlossen.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Am 05.05.2020 erfolgte gemäß § 13 Abs. 1 Z 1 iVm Abs. 2 PrR-G die Ausschreibung des durch die Übertragungskapazität „S POELTEN 5 (Reichgrüben) 95,5 MHz“ gebildeten Versorgungsgebietes „St. Pölten 95,5 MHz“ im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“, durch Bekanntmachung in den weiteren österreichischen Tageszeitungen „Der Standard“ und „Die Presse“ sowie auf der Website der Regulierungsbehörde (<https://www.rtr.at>). Die Ausschreibungsfrist endete am 07.07.2020 um 13:00 Uhr.

Am 06.07.2020 langte ein Antrag des Vereins „Radio Maria Österreich – Der Sender mit Sendung“ (Radio Maria Österreich) auf Erteilung einer Zulassung unter Nutzung der ausgeschriebenen Übertragungskapazität bei der KommAustria ein.

Am 17.07.2020 wurde die Abteilung Rundfunkfrequenzmanagement der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH) mit der Erstellung eines frequenztechnischen Gutachtens beauftragt.

Am 26.08.2020 legte der Amtssachverständige Thomas Janiczek der KommAustria sein frequenztechnisches Gutachten vor.

Mit Schreiben vom 08.10.2020 ersuchte die KommAustria die Niederösterreichische Landesregierung um Stellungnahme gemäß § 23 PrR-G im gegenständlichen Zulassungsverfahren. Die Niederösterreichische Landesregierung gab keine Stellungnahme ab.

2. Sachverhalt

Aufgrund des Antrages sowie des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

2.1. Versorgungsgebiet

Das ausgeschriebene Versorgungsgebiet „**St. Pölten 95,5 MHz**“ umfasst große Teile der Bezirke St. Pölten und St. Pölten Land sowie Teile des Traisentals (Herzogenburg). Mit der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität können etwa 80.000 Einwohner erreicht werden. Für den Raum St. Pölten ist von einer Mindestempfangsfeldstärke von 66dB μ V/m auszugehen.

Zur Beurteilung einer möglichen Überschneidung der dem Antragssteller zugeordneten Versorgungsgebiete kommt - da die übrigen Versorgungsgebiete, für die der Antragsteller analoge Hörfunkzulassungen innehat, vom verfahrensgegenständlichen Versorgungsgebiet vollkommen entkoppelt sind - nur das bestehende Versorgungsgebiet „Waidhofen/Ybbs“ mit dem Sender Waidhofen Ybbs 3 104,7 MHz in Betracht (KOA 1.313/17-004, Bescheid vom 18.12.2017). Aufgrund der ländlichen Gebiete zwischen St. Pölten und Waidhofen, wurde eine Mindestempfangsfeldstärke von 54 dB μ V/m als Berechnungsgrundlage herangezogen. Die beiden Versorgungsgebiete berühren sich lediglich punktuell, womit keine durchgängige Versorgung vorliegt. Auch ist die Anzahl der Personen in potentiellen Doppelversorgungsgebieten somit als vernachlässigbar anzusehen. Alle restlichen bestehenden Versorgungsgebiete des Vereins Radio Maria Österreich sind vom Versorgungsgebiet „St. Pölten 95,5 MHz“ aufgrund der Entfernung bzw. topografischen Gegebenheiten als vollständig entkoppelt anzusehen.

Für die Übertragungskapazität „S POELTEN 5 (Reichgrüben) 95,5 MHz“ besteht ein Eintrag im Genfer Plan, weshalb ein Regulärbetrieb bewilligt werden kann.

2.2. Zur Antragstellerin

2.2.1. Antrag

Der Antrag des Vereins Radio Maria Österreich richtet sich auf Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms unter Nutzung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität.

2.2.2. Struktur und Beteiligungen

Radio Maria Österreich ist ein zu ZVR 311304333 im zentralen Vereinsregister bei der Landespolizeidirektion Wien eingetragener Verein mit Sitz in Wien.

Der Vereinsvorstand besteht aus dem Obmann Lukas Bonelli, der Obmann-Stellvertreterin Mag. Elisabeth Thonet sowie dem Kassier Albin Lintner. Ein weiteres Mitglied des Vorstandes ist Mag. Andreas Schätzle, der als Programmdirektor für die Einhaltung der Vereinsstatuten sowie des Redaktionsstatutes verantwortlich ist. Darüber hinaus umfasst der Verein noch acht weitere Mitglieder (Emanuele Ferrario, Vittorio Viccardi, Dr. Ignaz Steinwender, Andreas Hasenburger, Bernhard Mitterrutzner, Dr. Wolfgang Lafite, Günter-Hans Eckel und Leopold Scheibreithner). Sämtliche Mitglieder sind österreichische, deutsche oder italienische Staatsbürger.

Der Verein ist an keinem in- oder ausländischen Medieninhaber beteiligt oder mit einem solchen verbunden. Juristische Personen sind nicht Mitglied des Vereins. Es bestehen keine Anhaltspunkte für das Vorliegen von Treuhandverhältnissen des Vereins Radio Maria Österreich und seiner Mitglieder.

2.2.3. Bisherige Tätigkeit als Rundfunkveranstalterin

Der Verein Radio Maria Österreich ist Inhaber von Zulassungen zur Veranstaltung von Hörfunk in folgenden Versorgungsgebieten:

- „Graz und Teile des Bezirks Graz-Umgebung“ (Bescheid der KommAustria vom 18.11.2020, KOA 1.477/20-001),
- „Stadt Salzburg 107,9 MHz“ (Bescheid der KommAustria vom 19.09.2018, KOA 1.417/18-001),
- „Spittal an der Drau und Raum Lienz“ (Bescheid der KommAustria vom 27.02.2018, KOA 1.214/18-001),
- „Waidhofen/Ybbs“ (Bescheid der KommAustria vom 18.12.2017, KOA 1.313/17-004),
- „Baden“ (Bescheid der KommAustria vom 11.05.2017, KOA 1.300/17-001),
- „Teile des Tiroler Unterlandes“ (Bescheid der KommAustria vom 03.02.2017, KOA 1.538/16-011),
- „WIEN INNERE STADT 99,5 MHz“ (Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichts [BVwG] vom 27.08.2015, W194 2013711-1/12E und W194 2014191-1/12E), sowie
- „Innsbruck 91,1 MHz“ (Bescheid des Bundeskommunikationssenates [BKS] vom 29.06.2011, 611.146/0003-BKS/2011).

Der Verein Radio Maria Österreich ist darüber hinaus Inhaber einer Zulassung zur Veranstaltung von Satellitenhörfunk (Bescheid der KommAustria vom 03.02.2012, KOA 2.130/12-002) und verbreitet das Programm „Radio Maria“ im Standard DAB+ über die der RTG Radio Technikum GmbH mit Bescheid der KommAustria vom 14.12.2017, KOA 4.530/17-005, zugeordnete Multiplex-Plattform für terrestrischen Hörfunk „MUX II – Wien“ (Bescheid der KommAustria vom 06.03.2018, KOA 4.730/18-002) sowie über die der ORS comm GmbH & Co KG mit Bescheid der KommAustria vom 02.08.2018, KOA 4.520/18-003, zugeordnete bundesweite Multiplex-Plattform für terrestrischen Hörfunk „MUX I“ (Bescheid der KommAustria vom 03.04.2019, KOA 4.720/18-015).

Der Verein Radio Maria Österreich verfügt aufgrund des Bescheides vom 12.01.2011, KOA 1.306/11-001, über eine aufrechte Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im gegenständlichen Versorgungsgebiet „S POELTEN 95,5 MHz“ für die Dauer von zehn Jahren ab 28.01.2011.

2.2.4. Geplantes Programm

Das beantragte Programm „Radio Maria“ des Vereins Radio Maria Österreich entspricht weitgehend dem derzeit im verfahrensgegenständlichen Gebiet ausgestrahlten Programm. Der Verein verfolgt das Ziel, an allen „Sendestandorten“ ein gemeinsames Programm auszustrahlen, das lokal erstellte Beiträge aus den verschiedenen Versorgungsgebieten enthält. Bei diesen Beiträgen wird darauf Bedacht genommen, dass die behandelten Themen von überregionalem Interesse sind. Solche Beiträge sind beispielsweise Übertragungen von heiligen Messen, Exerzitien, von Seminarvorträgen sowie eigengestaltete Sendungen mit Menschen aus den jeweiligen Regionen, die zu sozialen und gesellschaftlichen Fragen aus dem Blickwinkel ihres – in der Region

verankerten – Lebens Stellung beziehen. Das Programm hat dadurch einen lokalen Charakter, soll aber dennoch für alle Hörer überregional interessant sein. Die lokale und regionale Präsenz im gegenständlichen Versorgungsgebiet soll durch mobile Studio-Einheiten und ehrenamtliche Mitarbeiter aus der Region erreicht werden. Die Beiträge der mobilen Studio-Einheiten sind durchwegs live und bieten eine unmittelbare Einbindung der lokalen Bevölkerung in das Programm.

Das beantragte Programm „Radio Maria“ ist ein werbefreies, deutschsprachiges 24-Stunden-Spartenprogramm mit vor allem religiösen, sozialen sowie kulturellen Inhalten, welches überwiegend eigenproduziert wird. Programmschwerpunkte sind Liturgie (Gottesdienstübertragungen, Gebete), Information (Politik, Chronik, Kultur, Religion und Wetter), Bildung in den Bereichen Kultur, Wirtschaft, Religion und Soziales, Service (Themensendungen über Beziehungsfragen, Beruf, Gesundheit, Lebensplanung, Selbsthilfe) und Unterhaltung (Musiksendungen, Lesungen, Hörspiele) sowie Dialog und Schwerpunktreihen zu Gegenwartsfragen. Der Verein Radio Maria Österreich stellt insbesondere die Liturgie, das Gebet und die Katechese in den Mittelpunkt seines Hörfunkprogramms und sendet diese als Live-Beiträge unter starker Hörerbeteiligung.

Täglich sind 14 bis 18 Stunden Live-Programm geplant. In den Nachtstunden werden Wiederholungen der Sendungen des Tages automatisiert eingespielt. Das geplante Programm ist ein Themenradio, welches sich mit rund 70 % Wortprogramm durch einen besonders hohen Wortanteil auszeichnet. Das Musikprogramm nimmt etwa 30 % der Sendezeit in Anspruch.

Der hohe Wortanteil des Programms speist sich daraus, dass Priester, Seelsorger und Experten einerseits zu Themen des Glaubens, der Spiritualität und Weltanschauungen, andererseits aber auch zu christlichen Werten im Umgang mit Mitmenschen, im Alltag, im Berufsleben, der Wirtschaft, der Kindererziehung, der Gesundheit und Lebenshilfe Stellung nehmen.

Neben den Sendungen mit hohem Wortanteil achtet der Verein Radio Maria Österreich bei der Auswahl von Musikformaten darauf, dass diese mit den Grundsätzen des Programms und den jeweils aktuellen und inhaltlichen Themen abgestimmt sind. Auch dadurch soll ein Teilaspekt der Meinungsvielfalt und Eigenständigkeit des Programms und ein den Grundsätzen des PrR-G entsprechendes Programm bestmöglich realisiert werden.

Das Programmkonzept lebt generell von einer starken Hörereinbindung und Inhalten mit starkem regionalem Bezug. Thematisch wird Regionalbezug einerseits dadurch hergestellt, dass regelmäßig Übertragungen von Messen aus den Pfarren des Versorgungsgebietes stattfinden, andererseits etwa durch eine Vielzahl von Gastreferenten, die honorarfrei die Sendezeit mit einer großen Vielfalt an Themen und Impulsen füllt. Zusätzliche regionale Impulse im Programm sollen etwa durch Reportagen über lokale Events, die Live-Ausstrahlung von kulturellen und kirchlichen Veranstaltungen aus dem Empfangsgebiet, Kurzinterviews aus den Empfangsgebieten sowie die Einbeziehung regionaler Kulturträger und Musikbeiträge aus der Region gesetzt werden.

Das im Durchschnitt 30 % der Sendezeit umfassende Musikprogramm beinhaltet Instrumentalmusik, Klassik, sakrale Musik aus allen Epochen und Kulturkreisen, Volksmusik sowie Interpreten aus dem Empfangsgebiet. Der Schwerpunkt des Musikformats liegt in der geistlichen Musik.

Radio Maria Österreich hat es sich zur Aufgabe gemacht, neben dem spirituellen Angebot einen wichtigen Beitrag für die öffentliche Wahrnehmung und Förderung der Entwicklung der Kleinräume im Land, wie auch im urbanen Bereich, – auf vielen Ebenen, wie Kultur, Kunst, Handwerk, Wissenschaft, usw. – zu leisten. Eigene Musiksendereihen, wie z.B. „Hoamatklang“ widmen sich beispielsweise wöchentlich diesem Anliegen in musikalischer Hinsicht. Je nach Thema und Sendungsmöglichkeit (Live-Übertragung, Beitrag mit O-Tönen, Studio-Gespräch, Interview, etc.) werden dafür folgende Sendeschienen eingesetzt. Die Beschreibung der Inhalte zu diesen Sendeschienen lautet:

„ABC d. Heiligen

Hier können Sie das Leben und die Charismen heiliger Männer und Frauen aus unterschiedlichen Jahrhunderten kennenlernen.

Bei uns zu Gast

So bunt wie das Leben sind auch die Menschen und ihre Initiativen, die ‚Bei uns zu Gast‘ in Radio Maria auf Sendung gehen: gelebter Glaube, gesellschaftliches Engagement, berührende Biographien. Mit Hörerbeteiligung.

Benediktinische Spiritualität (Unser Glaube)

Im Jahr 2012 feierte das Benediktinerstift Seitenstetten 900-jähriges Bestehen. Was die Mönche dieses Klosters leben lässt, stellen in der monatlichen Sendung drei Benediktiner vor. Jeder auf seine Weise, jeder immer unter einem anderen Aspekt ... Hörenswert. Nicht nur für Mönche. Mit Hörerbeteiligung.

Betthupferl

Die tägliche Gute-Nacht-Geschichte und ein kleines Gebet für die Kleinsten der Hörerfamilie.

Bibelschule

Der frische Wind des Evangeliums weht durch die apostolische Tradition kirchlicher Unterweisung. Mit der Bibelschule am Samstagnachmittag um 16:30 Uhr tauchen wir tiefer ein in den Reichtum des Wortes Gottes. Mit Hörerbeteiligung.

Büchermagazin

Neues auf dem Buchmarkt, für Sie rezensiert.

Classic Hour

Gestaltete und moderierte Sendung für Liebhaber der klassischen Musik.

Franziskanische Spiritualität (Unser Glaube)

In dieser Sendereihe kommt jedes Mal ein anderer Referent zu Wort, um über Franziskus und franziskanische Lebenshaltung Impulse für unseren christlichen Alltag zu geben. Wer ist Bruder Franz für Sie? Holen Sie sich einige Anregungen für Ihr Leben. Mit Hörerbeteiligung.

Fünf Brote & Zwei Fische

Die Promotion-Sendung auf Radio Maria, dem Radio der Hörer und Hörerinnen. Jede/r kann sich einbringen, um Radio Maria bekanntzumachen! Mit vielen interessanten Interviewpartnern, Zeugnissen und den aktuellsten Berichten der Außeneinsätze von Radio Maria. Jeden Freitag um 13 Uhr. Mit Hörerbeteiligung.

Fünf vor Elf

Eine Vortragsreihe mit Farbe, Tiefe und Weite aus der Philosophisch Theologischen Hochschule Benedikt XVI. Heiligenkreuz. Hier kommen international gefragte Referenten, Theologen, Philosophen und Wissenschaftler in akademischer Auseinandersetzung zu Wort.

Generalaudienz

Ein Highlight der Woche: die Live-Übertragung der Generalaudienz mit Papst Franziskus aus Rom. In der großen Hörerfamilie sind wir mit unseren Partnerradios dabei (Radio Horeb, Radio Maria Südtirol und Radio Maria Deutschschweiz). Jeden Mittwoch um 10 Uhr.

Glaubensforum

Glaubensverkündigung ist ein wesentlicher Auftrag von Radio Maria. Referenten aus dem deutschsprachigen Raum. In der Verkündigung der Kirche entdecken viele Menschen von heute das Evangelium als lebendige Wirklichkeit auf dem Weg ihres Lebens. Eine Sendereihe von Radio Maria Südtirol von Mo – Fr um 9 Uhr.

Hallo Kinder!

Die Kindersendung auf Radio Maria um 19:00 Uhr (Mo, Mi, Fr, Sa). Geschichten und Lieder, gemeinsames Beten, die Möglichkeit zum Anrufen - besonders bei KISI jeden Mittwoch Abend und bei den Kinder-Hörergrüßen jeden Sonntag.

Hoamatklang

Unsere Musikredakteurin besucht Musikanten im ganzen Land und stellt Gruppen und Volksmusik aus Österreich vor.

Kalenderblatt

Radio Maria sendet täglich um 07:35 und 19:30 Uhr eine kurze Lebensbeschreibung der Tagesheiligen. So bekommt jeder Tag einen eigenen Charakter im Licht derer, die uns durch ihr Leben ein Beispiel gegeben haben. Lernen wir unsere ‚Freunde im Himmel‘ kennen!

Karmelitanische Spiritualität (Unser Glaube)

Johannes vom Kreuz, Teresa von Avila u.a. Persönlichkeiten haben die Spiritualität des Karmel geprägt. Dieses Jahr legen wir einen besonderen Schwerpunkt auf Edith Stein, über die nicht nur Karmeliten etwas zu sagen haben. Mit Hörerbeteiligung.

Katechismus

Glaube und Lehre der Kirche werden in dieser Sendereihe jeweils Di – Do um 15:20 Uhr und Montag um 16:30 Uhr von verschiedenen Referenten, v.a. Priester, einfach und lebensnah vermittelt. Am 1. Dienstag im Monat Kinderkatechese. Mit Hörerbeteiligung.

Kirche im Aufbruch

Jeden Samstag um 15 Uhr senden wir ein Interview mit prominenten Christen, die im Anschluss daran auch für Sie zum Gespräch zur Verfügung stehen. In Zusammenarbeit mit SPIRIT/Kirche in Not. Mit Hörerbeteiligung.

Lebensbilder

Interessante Persönlichkeiten aus Kirche, Wirtschaft, Kultur und Gesellschaft, aber auch besondere Initiativen und Events haben in dieser Sendereihe ihren Platz. Jeden Sonntag um 20 Uhr. Mit Hörerbeteiligung.

Lebenshilfe

Exzellente Referenten sprechen Mo - Sa um 10 Uhr und Di – Do um 16:30 Uhr lebenspraktisch über Themen aus Familie und Partnerschaft, Umwelt und Kultur, Recht und Arbeitswelt, Medizin und Psychologie bis hin zum Kochen, Wandern, Urlaub u.v.m. Sie sind eingeladen, sich mit Ihren Fragen und Beiträgen einzuschalten! Mit Hörerbeteiligung.

Loretto On Air

Die wöchentliche Sendung der Loretto Gemeinschaft am Sonntag um 16:30 Uhr mit Vorträgen, Impulsen, Lebenszeugnissen u.v.m., die das Evangelium auf jugendliche Art vermitteln – mitten in dieser Welt. Mit Hörerbeteiligung.

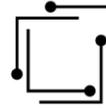
Portrait

Am Sonntag um 12:30 Uhr und Donnerstag um 13:15 Uhr laden wir Menschen aus allen Kulturen, Berufen und Lebensständen ein, sich unseren Hörern vorzustellen. Die Vielfalt christlicher Existenz wird hier hörbar.

RM Fundus

Seit vielen Jahren ist Radio Maria in Österreich auf Sendung. Für Sie ausgewählt und neu auf Sendung gebracht hören Sie am Sonntagvormittag besonders Wertvolles aus unserem Archiv.

RM music & more



Worship-Musik und christliche Musik aus anderen Ländern.

RM Priesterkreis

Themen, die uns bewegen. Drei Priester aus unterschiedlichen Aufgabenbereichen (der Ordensmann P. Andreas Schöffberger COp, Pfr. Jochen M. Häusler & Programmdirektor Andreas Schätzle) sind 1x monatlich (Sa, 9 Uhr) im lebendigen Austausch mit der Hörerfamilie auf Sendung.

RM Spektrum

Das Leben ist bunt. Ebenso diese Sendung, die spektralfarbenartig verschiedene lebensbezogene Impulse christlichen Glaubens sammelt und ausstrahlt. Einmal im Monat greifen wir im Zeit-Panorama aktuelle gesellschaftlich relevante Themen auf.

Samstag spezial

Samstagabend um 20:30 Uhr ist Primetime für lebendige Glaubenszeugnisse, geistliche Erfahrung gemeinsamen Gebetes und Impulsvorträgen zu spirituellen Themen - der spezielle Samstagabend. Mit Hörerbeteiligung.

Sprich nur ein Wort

In dieser Sendung am Freitag um 16:30 Uhr beschäftigen wir uns mit den Schriftstellen des kommenden Sonntags. Eine kurze Auslegung durch einen Priester hilft uns, das Wort Gottes tiefer zu verstehen und mit unserem Leben zu verbinden. Mit Hörerbeteiligung.

Tipps und Tricks für einen guten Empfang

In dieser monatlichen Sendung erklären unsere Techniker Bernhard Grimm und Albert Röder und Geschäftsführer Christian Schmid, welche Möglichkeiten bestehen, um das Programm von Radio Maria zu hören. Die Sendung bietet auch die Möglichkeit, Fragen direkt an unsere Techniker zu richten. Mit Hörerbeteiligung.

Unser Glaube

Von Di - Fr um 20:30 Uhr lädt diese Sendeschiene dazu ein, sich in der Hörerfamilie mit verschiedensten Themen rund um Glaube und Spiritualität auseinanderzusetzen. Mit Hörerbeteiligung.

Veranstaltungskalender

Was gibt's wann und wo in den Versorgungsgebieten.

Vertiefungskurs des Glaubens

Nach einem Glaubensgrundkurs mit P. Anton Gots vertiefen wir mit ihm in dieser Sendung am Samstag um 9 Uhr Themen wie Gebet, Nachfolge, Vergebung u.v.m.

Vorträge & Exerzitien

Live-Übertragungen von Vorträgen, Tagungen und Exerzitien und Events. Tag und Uhrzeiten richten sich nach den Veranstaltungen und unterbrechen das sonst vorgesehene Tagesschema.

Wort des Lebens

Jeweils von Mo - Fr um 11:15 Uhr greifen Programmdirektor Andreas Schätzle & andere Referenten biblische Themen und aktuelle Ansprachen des Papstes auf. Auch Sie sind eingeladen, sich mit Ihrem persönlichen Zeugnis in die Sendung einzubringen.

Wort zum Sonntagsevangelium mit Kardinal Dr. Christoph Schönborn“

Das Programmkonzept ist so aufgebaut, dass nicht die Redakteure den Programminhalt produzieren, sondern den Rahmen dafür schaffen, dass eine Vielzahl von Gastreferenten honorarfrei die Sendezeit mit einer großen Vielfalt an Themen füllt. Thematisch werden beispielsweise Fragen der Kindererziehung, Gesundheit und Vorsorge, Ehe, Familie und Partnerschaft, Jugendprobleme, Glaubensfragen, Lebenshilfe, Alkoholismus, Obdachlosigkeit und vieles mehr abgedeckt. Inhaltlich will das Programm „Radio Maria“ daher auch die Themen Sucht, Sekten, Missbrauch, Rassismus, Nationalismus, Verelendung und Vereinsamung ansprechen. Gleichzeitig soll „Aufbruchsstimmung“ verbreitet und ein positiver Blick für die Chancen der Gegenwart und die gestalterischen Möglichkeiten der Zukunft vermittelt werden.

Zielgruppe des Programms sind Menschen aller Alters- und Berufsgruppen, die sich mit Gegenwarts- und Orientierungsfragen auseinandersetzen. Darüber hinaus sollen die Bedürfnisse von mittel- und arbeitslosen, körperlich und psychisch kranken Personen, von Destabilisierten nach dem Scheitern von Beziehungen, von Fremden und Andersgläubigen sowie suizidgefährdeten Personen besonders berücksichtigt werden. Ein besonderes Anliegen sind ferner die Bedürfnisse der Armen und der Verlierer der Wohlstandsgesellschaft.

Über die oben genannten Themenbereiche hinaus beinhaltet das Programm auch moderierte Musiksendungen und Nachrichtensendungen. Der überwiegende Teil des Programms ist eigengestaltet. Maximal eine Stunde und 40 Minuten des Programms werden von anderen Rundfunkveranstaltern geliefert. So werden von „Radio Stephansdom“ aus Wien wöchentlich 15 Minuten geliefert, täglich zwei Nachrichtensendungen im Umfang von insgesamt 40 Minuten aus Rom („Radio Vatikan“) sowie an Wochentagen eine Stunde täglich vom Verein Radio Maria Südtirol.

Ein Sendeschema sowie ein Redaktionsstatut wurden der KommAustria vorgelegt.

2.2.5. Fachliche und organisatorische Voraussetzungen

Die Mitarbeiter des Vereins Radio Maria Österreich verfügen über Erfahrungen in Medienangelegenheiten und in der Unternehmensorganisation sowie über langjährige Erfahrung in der Veranstaltung des Programms „Radio Maria“ in den bereits genannten Versorgungsgebieten bzw. aus der Verbreitung des Programms über Satellit. Die organisatorische Basis ist der nicht gewinnorientierte und gemeinnützige Verein Radio Maria Österreich, der das Programm an allen Sendestandorten mit Hilfe von angestellten (hauptamtlichen) und ehrenamtlichen Mitarbeitern abwickelt.

Für das Programm „Radio Maria“ sind derzeit 21 angestellte (hauptamtliche) Mitarbeiter tätig, die einem Vollzeitäquivalent von 16 Mitarbeitern entsprechen. Diese verfügen über Kompetenzen in den Bereichen Theologie, Musik, Pädagogik, Kultur, Technik, IT, Finanzwesen, Marketing und Vertrieb.

Die administrative, organisatorische und kaufmännische Leitung nimmt der Vereinsgeschäftsführer Ing. Christian Schmid wahr, der in dieser Funktion über jahrelange Erfahrung mit der Leitung eines im Bereich der Entwicklung und Produktion von Kommunikationssystemen für den Rundfunk- und Eventbereich tätigen Unternehmens verfügt. Er hat eine Ausbildung als HTL-Nachrichtentechniker.

Als Programmdirektor fungiert Pfarrer Mag. Andreas Schätzle, der seit dem Jahr 2000 regelmäßig für diverse Sendungen zu aktuellen Themen verantwortlich zeichnet. Er studierte Theologie und Musik (Lehramt, Komposition und Musiktheorie, Musiktherapie und Musikwissenschaft), Pädagogik und Philosophie in Saarbrücken, Mainz und Wien. Er erhielt 1995 die Priesterweihe und ist Mitglied des Pastoralrates der Erzdiözese Wien und des Diözesanausschusses für Mission und Verkündigung. Als Programmverantwortlicher gibt Pfarrer Mag. Schätzle die Programmlinie vor, leitet die angestellten und ehrenamtlichen Programmmitarbeiter an und sorgt für die Qualitätskontrolle.

MMag. Maria Kotsis absolvierte das Studium der Fachtheologie und der Selbständigen Religionspädagogik an der Katholisch-Theologischen Fakultät der Universität Wien und arbeitet seit 2009 in der Redaktion von „Radio Maria“. Sie ist insbesondere verantwortlich für die Redaktion und die Sendebegleitung der Sendeschiene „Lebenshilfe“.

Barbara Ruml studierte Romanistik; ihr obliegt neben der redaktionellen Betreuung der mobilen Sendestudios und der Sendebegleitung, insbesondere die Gestaltung der Kindersendungen.

Katja Edenharter, die für den Bereich Redaktion Kultur und Literatur, Sendebegleitung und Audioschnitt verantwortlich zeichnet, verfügt über einen Abschluss als Diplompädagogin für Musik und Deutsch.

Weitere angestellte Mitarbeiter sind Mag. Irene Heher, Dr. Gudrun Trausmuth, Aurelia Stürzl, Birgit Urban und Gabriele Weindlmayr. Diese sind in den Bereichen Redaktion, Musikredaktion, Sendebegleitung, Audioschnitt, Programmierung, Promotion und Außenübertragungen sowie im Hörserservice tätig.

Mag. Eva Mathias, welche Erfahrungen bei verschiedenen Unternehmen im Steuerberatungs- und Finanzbereich verfügt, zeichnet für die Leitung Finanzen und Administration verantwortlich.

Als Assistentin der Geschäftsleitung ist Marianne Ilsinger beschäftigt, die zuvor als Bankangestellte sowie bei der katholischen Gemeinschaft der Seligpreisungen tätig war.

Für die technischen Abläufe, inklusive der mobilen Studioeinheiten, zeichnet Ing. Bernard Grimm verantwortlich, der jahrelang als Techniker bei „Radio Horeb“ beschäftigt war. Er absolvierte ein Kolleg für Nachrichtentechnik und Fernwirktechnik und war freiberuflich auch als Steuerungstechniker tätig.

Ebenfalls mit der Betreuung technischer Aufgaben betraut sind Albert Röder und Daniel Percic. Albert Röder hat Theologie studiert und war zuvor im IT-Bereich und als Webprogrammierer tätig.

Er verfügt insbesondere über Tontechnikenkenntnisse durch selbständige Tätigkeit im Bereich Kinder-Entertainment. Daniel Percic verfügt über ein Diplom für Elektromechanik, Maschinen und Anlagen und war vor der Tätigkeit beim Verein Radio Maria Österreich für Radio Maria in Serbien tätig.

Abgesehen von diesen angestellten (hauptamtlichen) Mitarbeitern sind ehrenamtliche Mitarbeiter ein fester Bestandteil im Betrieb von „Radio Maria“. Das Team von „Radio Maria“ besteht aus 80 ehrenamtlichen Stammreferenten und 700 ehrenamtlichen Gastreferenten. 250 dieser Referenten sind Priester.

Der Verein Radio Maria Österreich verfügt über Sendestudios in Wien, Amstetten, Salzburg und Innsbruck, die von 50 ehrenamtlichen Mitarbeitern betreut werden. Für die aktuell 25 mobilen Studioteams sind rund 70 ehrenamtliche Mitarbeiter für Technik und Moderation tätig. Die vom Verein Radio Maria Österreich erstellten 65.000 Programmhefte pro Monat werden von 40 ehrenamtlichen Mitarbeitern versendet. Die 15.000 aus Sendungsmitschnitten erstellten CDs pro Jahr werden von 25 ehrenamtlichen Mitarbeitern produziert, die auch Höreranfragen beantworten.

Die Gesamtverantwortung trägt der Vorstand des Vereins. Alle Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Die Tagesgeschäfte in der Administration werden durch den Geschäftsführer, Ing. Christian Schmid, wahrgenommen.

Die Programmgestaltung erfolgt im Zentralstudio im 12. Wiener Gemeindebezirk. Weitere Studios bestehen in Amstetten, Salzburg und Innsbruck.

Die lokale und regionale Präsenz soll durch mobile Studio-Einheiten erreicht werden, welche von ehrenamtlichen Mitarbeitern aus der Region betrieben werden. Die Beiträge der mobilen Studio-Einheiten werden durchwegs LIVE sein und damit eine unmittelbare Einbindung der lokalen Bevölkerung in das Programm bieten.

2.2.6. Finanzielle Voraussetzungen

Das Finanzierungskonzept des Vereins Radio Maria Österreich basiert darauf, dass die Programmerstellung durch eine Vielzahl von ehrenamtlichen Mitarbeitern unter Anleitung eines kleinen Teams hauptamtlicher Mitarbeiter erfolgt, wodurch die Kosten sehr niedrig gehalten werden können. Darüber hinaus ist das Programm „Radio Maria“ völlig werbefrei und wird durch Spenden der Hörerenden finanziert. Es besteht eine finanzielle und rechtliche Unabhängigkeit von der Katholischen Kirche.

Der Planung der Einnahmen im beantragten Versorgungsgebiet legt der Verein Radio Maria Österreich nachstehende Annahmen zugrunde:

Der auf vier Jahre angelegte Finanzplan geht von einer technischen Reichweite von 70.000 Einwohnern sowie einer Hörerschaft im Jahre 2019 von etwa 4,5 % aus. Der Verein Radio Maria Österreich legt seiner Einnahmenplanung für das verfahrensgegenständliche Versorgungsgebiet daher in einem Zeitraum zwischen 2018 und 2021 eine Tagesreichweite von 3,7 % bis 6,3 % zugrunde. Ferner kalkuliert der Verein Radio Maria Österreich aufgrund seiner Erfahrungswerte aus bestehenden Versorgungsgebieten damit, dass rund 10 % der Hörer spenden, wobei eine typische Spende ca. EUR 190,- je Spender und Jahr beträgt. Die Gewinnung von Spenden wird primär dadurch betrieben, dass ein Programmheft an interessierte Hörer versendet wird, dem ein Überweisungsschein beiliegt. Die Auflage des Programmhefts beträgt derzeit rund 65.000 Stück.

Zur teilweisen Abdeckung der Erstinvestitionen können zusätzliche Spenden durch sogenannte „Fundraising“-Aktionen erzielt werden. Der Verein Radio Maria Österreich hat keine Bankverbindlichkeiten.

Für das Geschäftsjahr 2018 generierte der Verein Radio Maria Österreich Einnahmen in Höhe von EUR 49.210,-, im Jahr 2019 EUR 62.510,-, und veranschlagt für das Geschäftsjahr 2020 Einnahmen in der Höhe EUR 79.800,- und im Geschäftsjahr 2021 EUR 83.790,-.

Im Hinblick auf die Ausgabenseite führt der Verein Radio Maria Österreich aus, dass die Kosten zur redaktionellen und technischen Betreuung des beantragten Versorgungsgebietes gering sind, weil der Betrieb größtenteils auf ehrenamtlichen Mitarbeitern aufbaut. Seit 2011 ist Radio Maria Österreich im Versorgungsgebiet über UKW zu empfangen und seitdem ist in der Region ein Mobilstudio in St. Pölten im Einsatz und zwei weitere Mobilstudios sind zusätzlich im Mostviertel in der weiteren Umgebung bereitgestellt. Folgende Ausgaben für den Hörfunkbetrieb werden somit kostenwirksam sein:

Betriebskosten der Sendeanlagen, Öffentlichkeitsarbeit und Zusendungen, wobei für den Zeitraum zwischen 2018 und 2021 sich die Ausgaben in der Höhe zwischen EUR 23.100 und 25.400,- bewegen.

Somit kann bereits im Jahr 2021 von einem positiven Ergebnis in der Höhe von EUR 58.390,- ausgegangen werden.

2.2.7. Technisches Konzept

Das vom Verein Radio Maria Österreich vorgelegte technische Konzept ist technisch realisierbar.

Die dem Verein Radio Maria Österreich bereits zugeordneten Versorgungsgebiete liegen alle außerhalb des Gebietes St. Pölten und sind somit durch die geographische Entfernung zu den ausgeschriebenen Übertragungskapazitäten von diesen vollständig entkoppelt, mit Ausnahme des Versorgungsgebietes „Waidhofen/Ybbs“. Hierzu wird auf die Feststellungen im Punkt 2.1 verwiesen.

2.3. Stellungnahme der Niederösterreichischen Landesregierung

Die Niederösterreichische Landesregierung hat im vorliegenden Verfahren keine Stellungnahme abgegeben.

3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen ergeben sich aus dem Zulassungsantrag samt Beilagen und den zitierten Akten der KommAustria. Die Feststellungen zu den Mitgliederverhältnissen des Vereins Radio Maria Österreich und der Staatsangehörigkeiten der Mitglieder beruhen auf den Angaben im Zulassungsantrag, den vorgelegten Lebensläufen sowie auf dem Zentralen Vereinsregister.

Das Antragsvorbringen, auf welchem die getroffenen Feststellungen in Hinblick auf die fachlichen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen sowie zum geplanten Programm beruhen, ist nachvollziehbar und glaubwürdig.

Die Feststellungen zu dem mit der ausgeschriebenen Übertragungskapazität versorgten Gebiet und zur fernmeldetechnischen Realisierbarkeit des beantragten technischen Konzepts basieren auf dem schlüssigen Gutachten des Amtssachverständigen vom 26.08.2020.

4. Rechtliche Beurteilung

4.1. Ausschreibung und Behördenzuständigkeit

Gemäß § 31 Abs. 2 PrR-G werden die Aufgaben der Regulierungsbehörde nach dem Privatradiogesetz von der KommAustria wahrgenommen.

Am 05.05.2020 erfolgte gemäß § 13 Abs. 1 Z 1 iVm Abs. 2 PrR-G die Ausschreibung des Versorgungsgebiets „St. Pölten 95,5 MHz“ mit der Übertragungskapazität „S POELTEN 5 (Reichgrüben) 95,5 MHz“ im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“, durch Bekanntmachung in den weiteren österreichischen Tageszeitungen „Der Standard“ und „Die Presse“ sowie auf der Website der Regulierungsbehörde (<https://www.rtr.at>).

4.2. Rechtzeitigkeit des Antrags

Gemäß § 13 Abs. 2 PrR-G hat die Regulierungsbehörde die verfügbaren Übertragungskapazitäten im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ und durch Bekanntmachung in weiteren österreichischen Tageszeitungen und in sonstiger geeigneter Weise auszuschreiben und dabei eine mindestens zweimonatige Frist zu bestimmen, innerhalb derer Anträge auf Zuordnung der Übertragungskapazität zu einem bestehenden Versorgungsgebiet oder auf Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im ausgeschriebenen Versorgungsgebiet nach diesem Bundesgesetz gestellt werden können.

Die in der Ausschreibung gemäß § 13 Abs. 2 PrR-G festgesetzte Frist endete am 07.07.2020 um 13:00 Uhr.

Der Antrag des Vereins vom 06.07.2020 langte rechtzeitig innerhalb der in der Ausschreibung festgesetzten Frist bei der KommAustria ein.

4.3. Voraussetzungen bzw. Ausschlussgründe gemäß § 5 Abs. 2 iVm §§ 7 bis 9 PrR-G

Gemäß § 5 Abs. 2 PrR-G haben Anträge auf Erteilung einer Zulassung jedenfalls zu enthalten

1. bei juristischen Personen und Personengesellschaften die Satzung oder den Gesellschaftsvertrag,
2. Nachweise über die Erfüllung der in den §§ 7 bis 9 genannten Voraussetzungen, und
3. eine Darstellung über die für die Verbreitung des Programms vorgesehenen Übertragungswege.

Im Fall von analogem terrestrischem Hörfunk sind gemäß § 5 Abs. 2 Z 3 lit. a PrR-G die für die Verbreitung geplanten Übertragungskapazitäten, insbesondere der geplante Sendestandort, die geplante Frequenz, die Sendestärke und die Antennencharakteristik darzustellen.

Zusammen mit dem Nachweis der Zulassungsvoraussetzungen nach Abs. 2 haben Antragsteller gemäß § 5 Abs. 3 PrR-G ferner glaubhaft zu machen, dass sie fachlich, finanziell und organisatorisch die Voraussetzungen für eine regelmäßige Veranstaltung und Verbreitung des geplanten Programms erfüllen und dass die Programmgrundsätze gemäß § 16 PrR-G eingehalten werden, dies insbesondere durch Vorlage eines Programmkonzepts und des geplanten Programmschemas sowie des von den Zulassungswerbern in Aussicht genommenen Redaktionsstatutes.

4.3.1. Voraussetzungen gemäß § 5 Abs. 2 Z 1 und Z 3 PrR –G

Der Verein Radio Maria Österreich hat die nach § 5 Abs. 2 Z 1 PrR-G geforderten Unterlagen sowie die nach Z 3 lit. a leg.cit. geforderten Angaben über die für die Verbreitung des Programms geplante Übertragungskapazität vorgelegt.

In der Folge hat die KommAustria zu prüfen, ob die Voraussetzungen bzw. die Ausschlussgründe nach den §§ 7 bis 9 PrR-G vorliegen.

4.3.2. Voraussetzungen gemäß den §§ 7 und 8 PrR-G

§ 7 PrR-G lautet:

„Hörfunkveranstalter

§ 7. (1) Hörfunkveranstalter oder ihre Mitglieder müssen österreichische Staatsbürger oder juristische Personen oder Personengesellschaften des Handelsrechts mit Sitz im Inland sein.

(2) Ist der Hörfunkveranstalter in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft, Personengesellschaft oder Genossenschaft organisiert, dürfen höchstens 49 vH der Anteile im Eigentum Fremder oder im Eigentum von juristischen Personen oder Personengesellschaften stehen, die unter der einheitlichen Leitung eines Fremden oder eines Unternehmens mit Sitz im Ausland stehen oder bei welchem Fremde oder juristische Personen oder Personengesellschaften mit Sitz im Ausland die in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Unternehmensgesetzbuches, dRGBL. S 219/1897, angeführten Einflussmöglichkeiten haben.

(3) Angehörige von Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind österreichischen Staatsbürgern, juristische Personen und Personengesellschaften mit Sitz im Hoheitsgebiet einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind solchen mit Sitz im Inland gleichgestellt.

(4) Aktien haben auf Namen zu lauten. Treuhandverhältnisse sind offen zu legen. Treuhändisch gehaltene Anteile werden Anteilen des Treugebers gleichgehalten. Anteile einer Privatstiftung nach dem Privatstiftungsgesetz, BGBl. Nr. 694/1993, werden Anteilen des Stifters gleichgehalten, sofern dem Stifter aufgrund faktischer Verhältnisse ein Einfluss auf die Tätigkeit der Stiftung zukommt, der einem in § 9 Abs. 4 Z 1 angeführten Einfluss vergleichbar ist. Diese Bestimmung gilt auch für ausländische Rechtspersonen, die einer Stiftung gleichzuhalten sind.“

§ 8 PrR-G lautet:

„Ausschlussgründe

§ 8. Von der Veranstaltung von Hörfunk nach diesem Bundesgesetz ausgeschlossen sind:

1. juristische Personen des öffentlichen Rechts, mit Ausnahme von gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften und des Bundesministeriums für Landesverteidigung zum Zweck des Betriebes eines Informationssenders für Soldaten, insbesondere in einem Einsatzfall gemäß § 2 Abs. 1 lit. a bis d des Wehrgesetzes 2001, BGBl. I Nr. 146,
2. Parteien im Sinne des Parteiengesetzes,
3. den Österreichischen Rundfunk,
4. ausländische Rechtspersonen, die den in Z 1 bis 3 genannten Rechtsträgern gleichzuhalten sind, und
5. juristische Personen oder Personengesellschaften, an denen die in Z 1 bis 4 genannten Rechtsträger unmittelbar beteiligt sind.“

Der Antragsteller ist ein Verein mit Sitz in Österreich. Alle Mitglieder des Vereins Radio Maria Österreich sind entweder österreichische, deutsche oder italienische Staatsbürger. Es wird somit insgesamt § 7 PrR-G entsprochen und es liegen auch keine Ausschlussgründe gemäß § 8 PrR-G vor.

4.3.3. Voraussetzungen gemäß § 9 PrR-G

§ 9 PrR-G lautet:

„Beteiligungen von Medieninhabern

§ 9. (1) Eine Person oder Personengesellschaft kann Inhaber mehrerer Zulassungen für analogen terrestrischen Hörfunk sein, solange sich die von den Zulassungen umfassten Versorgungsgebiete nicht überschneiden. Ferner dürfen sich die einer Person oder Personengesellschaft zuzurechnenden analogen terrestrischen Versorgungsgebiete nicht überschneiden. Weiters kann eine Person oder Personengesellschaft Inhaber mehrerer Zulassungen für digitalen terrestrischen Hörfunk sein, solange sich nicht mehr als zwei von den Zulassungen umfasste Versorgungsgebiete überschneiden. Ferner dürfen sich nicht mehr als zwei einer Person oder Personengesellschaft zuzurechnenden digitalen terrestrischen Versorgungsgebiete überschneiden. Ein Versorgungsgebiet ist einer Person dann zuzurechnen, wenn sie bei einem Zulassungsinhaber unmittelbar über Beteiligungen oder Einflussmöglichkeiten im Sinne des Abs. 4 Z 1 verfügt.

(2) Die Einwohnerzahl in den einem Medienverbund zuzurechnenden analogen Versorgungsgebieten darf zwölf Millionen nicht überschreiten, wobei die Einwohnerzahl in den einer Person oder Personengesellschaft des Medienverbundes zuzurechnenden analogen Versorgungsgebieten acht Millionen nicht überschreiten darf. Für die Zwecke dieses Absatzes ist ein Versorgungsgebiet einem Medienverbund dann zuzurechnen, wenn eine Person oder Personengesellschaft des Medienverbundes selbst Zulassungsinhaber für dieses Versorgungsgebiet ist oder bei einem Zulassungsinhaber unmittelbar über Beteiligungen oder Einflussmöglichkeiten im Sinne des Abs. 4 Z 1 verfügt.

(3) Personen oder Personengesellschaften desselben Medienverbundes dürfen denselben Ort des Bundesgebietes, abgesehen von technisch unvermeidbaren Überschneidungen (spill over),

1. mit nicht mehr als zwei analogen terrestrischen Hörfunkprogrammen,
2. mit nicht mehr als zwei digitalen terrestrischen Hörfunkprogrammen und

3. mit nicht mehr als einem terrestrischen Hörfunkprogramm und mit nicht mehr als einem Drittel der an diesem Ort empfangbaren terrestrischen Fernsehprogramme versorgen.

(4) Als mit einem Medieninhaber verbunden gelten Personen oder Personengesellschaften,

1. die bei einem Medieninhaber mehr als 25 vH der Kapitalanteile oder Stimmrechte halten oder einen beherrschenden Einfluss haben oder über eine der in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Unternehmensgesetzbuches geregelten Einflussmöglichkeiten verfügen;
2. bei welchen eine der in Z 1 genannten Personen oder Personengesellschaften mehr als 25 vH der Kapitalanteile oder Stimmrechte hält oder einen beherrschenden Einfluss hat oder über eine der in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Unternehmensgesetzbuches geregelten Einflussmöglichkeiten verfügt;
3. bei welchen ein Medieninhaber mehr als 25 vH der Kapitalanteile oder Stimmrechte hält oder einen beherrschenden Einfluss hat oder über eine der in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Unternehmensgesetzbuches aufgezählten Einflussmöglichkeiten verfügt.

Für die Zwecke dieses Absatzes ist es einer direkten Kapitalbeteiligung von mehr als 25 vH gleichgestellt, wenn eine oder mehrere mittelbare Beteiligungen bestehen und die Beteiligung auf jeder Stufe mehr als 25 vH erreicht. Beteiligungen von Medieninhabern oder von mit diesen gemäß diesem Absatz verbundenen Personen auf derselben Stufe sind für die Ermittlung der 25 vH Grenze zusammenzurechnen.

(5) Ein Medieninhaber darf nicht Mitglied eines als Verein organisierten Hörfunkveranstalters sein.“

Die Bestimmung gemäß § 9 Abs. 1 PrR-G verbietet Überschneidungen von Versorgungsgebieten eines Hörfunkveranstalters sowie einer Person zuzurechnenden Versorgungsgebieten. Ein Versorgungsgebiet ist einer Person gemäß § 9 Abs. 1 dritter Satz iVm Abs. 4 Z 1 PrR-G insbesondere dann zuzurechnen, wenn sie bei einem Zulassungsinhaber „unmittelbar“ eine Beteiligung von mehr als 25 % der Kapitalanteile hält.

Der Verein Radio Maria Österreich verfügt über mehrere Zulassungen zur Veranstaltung von analogem terrestrischem Hörfunk. Wie der Amtssachverständige jedoch in seinem frequenztechnischen Gutachten dargelegt hat, sind die diesen jeweils zugeordneten Versorgungsgebiete in geographischer Hinsicht vollständig vom gegenständlichen Versorgungsgebiet entkoppelt.

Im Verhältnis zum ebenfalls dem Antragsteller zugeordneten Versorgungsgebiet „Waidhofen/Ybbs“ bestehen lediglich punktuelle Berührungspunkte und eine zu vernachlässigende Doppelversorgung mit der Übertragungskapazität Waidhofen YBBS 3 (Basilika) 104,7 MHz.

Darüber hinaus ist der Antragsteller Inhaber von Zulassungen zur Verbreitung von digitalem terrestrischem Hörfunk über die bundesweite Multiplex-Plattform „MUX I“ sowie über die Multiplex-Plattform „MUX II – Wien“; es entstände jedoch im Falle einer Zuordnung des ausgeschriebenen Versorgungsgebietes keine nach der Regelung des § 9 Abs. 1 Satz 3 PrR-G verpönte Konstellation.

Es liegt somit gemäß § 9 Abs. 1 PrR-G keine unzulässigen Überschneidungen vor.

Die weiteren Regelungen gemäß § 9 Abs. 2 bis 4 PrR-G legen zusätzliche Zulässigkeitsbeschränkungen für Medienverbände fest, wobei gemäß Abs. 2 leg. cit. bestimmte Einwohnergrenzen in den jeweils zuzurechnenden Versorgungsgebieten nicht überschritten werden dürfen und gemäß Abs. 3 leg. cit. ein Ort des Bundesgebietes, abgesehen von technisch unvermeidbaren Überschneidungen (spill over), „mit nicht mehr als zwei analogen terrestrischen Hörfunkprogrammen, mit nicht mehr als zwei digitalen terrestrischen Hörfunkprogrammen und mit nicht mehr als einem terrestrischen Hörfunkprogramm und mit nicht mehr als einem Drittel der an diesem Ort empfangbaren terrestrischen Fernsehprogramme“ versorgt werden darf.

Die Einwohnergrenzen des § 9 Abs. 2 PrR-G werden offensichtlich nicht überschritten und derselbe Ort des Bundesgebietes nicht mehr als zweimal versorgt. Durch die Zuordnung des gegenständlichen Versorgungsgebietes würde keine gemäß § 9 Abs. 3 PrR-G iVm § 9 Abs. 4 PrR-G verpönte Konstellation entstehen.

Es liegt somit kein Hinderungsgrund iSd § 9 PrR-G vor.

4.3.4. Fachliche, finanzielle und organisatorische Eignung

Gemäß § 5 Abs. 3 PrR-G hat, wer einen Antrag auf Erteilung einer Zulassung stellt, glaubhaft zu machen, dass er fachlich, finanziell und organisatorisch die Voraussetzungen für eine regelmäßige Veranstaltung und Verbreitung des geplanten Programms erfüllt. Ungeachtet der grundsätzlichen Amtswegigkeit des Ermittlungsverfahrens trifft hier also den jeweiligen Antragsteller ausdrücklich die Verpflichtung, jene Umstände der Behörde mitzuteilen und in geeigneter Form zu belegen, die der Behörde ein Urteil über die Wahrscheinlichkeit (*Walter/Kolonovits/Muzak/Stöger*, Verwaltungsverfahrenrecht¹¹, Rz 315) der fachlichen, finanziellen und organisatorischen Eignung des Antragstellers ermöglichen.

Die Wortfolge „glaubhaft zu machen“ ist dahingehend zu verstehen, dass der Antragsteller die Behörde von der Wahrscheinlichkeit – und nicht etwa von der Richtigkeit – des Vorliegens einer bestimmten Tatsache zu überzeugen hat. Damit ist aber die Pflicht des Antragstellers verbunden, initiativ alles darzulegen, was für das Zutreffen der Voraussetzungen spricht und diesbezüglich konkrete Umstände anzuführen, die objektive Anhaltspunkte für das Vorliegen dieser Voraussetzungen liefern. Insoweit trifft den Antragsteller eine erhöhte Mitwirkungspflicht (vgl. VwGH 30.06.2011, 2011/03/0039, VwGH 16.12.2008, 2008/11/0170, VwGH 15.09.2006, 2005/04/0120).

Der Verein Radio Maria Österreich führt zur Glaubhaftmachung seiner fachlichen und organisatorischen Eignung zunächst die bestehenden Zulassungen zur Veranstaltung von Hörfunk an. Darüber hinaus soll – entsprechend dem schon im Rahmen der bestehenden Radiozulassungen umgesetzten Konzept – das an allen „Sendestandorten“ gemeinsam ausgestrahlte Programm verbreitet werden, das lokal erstellte Beiträge aus den verschiedenen Versorgungsgebieten enthält. Dieses Konzept ermöglicht es dem Antragsteller, alle Versorgungsgebiete mit einem aus derzeit insgesamt 21 hauptamtlich tätigen bzw. angestellten Mitarbeitern bestehenden Team (16 Vollzeitäquivalente) zu betreuen, welches federführend für das „gemeinsame“ Programm verantwortlich zeichnet. Das hauptamtlich tätige Team, dessen Mitarbeiter über Kompetenzen in den Bereichen Theologie, Musik, Technik, IT, Pädagogik, Kultur, Finanzwesen, Marketing und Vertrieb verfügen, wird von rund 80 ehrenamtlichen Stammreferenten und 700 ehrenamtlichen Gastreferenten unterstützt. Der Verein Radio Maria Österreich verfügt bereits über Sendestudios in Wien, Amstetten, Salzburg und Innsbruck, die jeweils von 50 ehrenamtlich tätigen Mitarbeitern

betreut werden. Auch die aktuell 25 mobilen Studiotteams bestehen aus rund 70 ehrenamtlichen Mitarbeitern, die sowohl für Technik als auch Moderation zuständig sind. Das Versorgungsgebiet soll durch mobile Studioeinheiten repräsentiert werden, welche von ehrenamtlichen Mitarbeitern aus der Region betrieben wird. Deren Beiträge werden durchwegs Live mit besonderem Regionalbezug sein.

Im Fall einer Zulassungserteilung im gegenständlichen Versorgungsgebiet könnte somit auf die schon bestehende organisatorische Basis des Vereins Radio Maria Österreich und mobile Sendestudios zurückgegriffen werden. Im Ergebnis ist daher auch mit Rücksicht auf die bisherige Hörfunkveranstaltung durch den Verein Radio Maria Österreich anzunehmen, dass dieser in der Lage ist, auch im gegenständlichen Versorgungsgebiet einen tragfähigen Sendebetrieb aufzubauen, zumal im Wesentlichen die Ausstrahlung des auch für die übrigen Versorgungsgebiete produzierten Programms, ergänzt um Inhalte aus dem gegenständlichen Versorgungsgebiet, geplant ist. Die Glaubhaftmachung der fachlichen und organisatorischen Voraussetzungen des Vereins Radio Maria Österreich ist somit gelungen.

Das Finanzierungskonzept des Vereins Radio Maria beruht darauf, dass die Programmgestaltung durch eine Vielzahl von ehrenamtlichen Mitarbeitern unter Anleitung eines Teams hauptamtlicher Mitarbeiter erfolgt, wodurch die Kosten für den Hörfunkbetrieb und die Programmgestaltung sehr niedrig gehalten werden können. Schließlich ist auch zu berücksichtigen, dass das Programm für das gegenständliche Versorgungsgebiet nicht völlig neu zu gestalten ist, sondern das um lokale und regionale Beiträge aus dem hinzukommenden Versorgungsgebiet angereicherte „gemeinsame“ Programm ausgestrahlt wird. Darüber hinaus ist das Programm „Radio Maria“ völlig werbefrei und wird durch Spenden der Hörer finanziert.

Die Einnahmenplanung des Vereins Radio Maria Österreich, die auf seinen Erfahrungswerten basiert, erfolgt unter Heranziehung erhobener Hörgewohnheiten und Tagesreichweiten sowie des existierenden Spendenaufkommens. Somit sind die der Einnahmenplanung zugrundeliegenden Annahmen, wonach etwa 10 % der Hörer potentielle Spender sind und pro Kopf im Schnitt rund EUR 190,- gespendet werden, plausibel. Zudem legt der Verein Radio Maria Österreich seinen Berechnungen eine (rechnerisch) niedrige technische Reichweite von 70.000 Einwohnern zugrunde. Für das Geschäftsjahr 2021 veranschlagt der Verein Radio Maria Österreich einen Einnahmengewinn in Höhe von EUR 58.390,- und war auch in der Einnahmenplanung für die vergangenen Jahre durchwegs vom Vorsichtsprinzip geleitet.

Die veranschlagten Kosten für die redaktionelle und technische Betreuung des Versorgungsgebietes können angesichts der schon mehrfach erwähnten Synergieeffekte aufgrund der bestehenden organisatorischen Basis ebenfalls als realistisch angesehen werden. Die Kosten sollen tendenziell sinken, was nach den bisherigen Ausführungen ebenso nachvollzogen werden kann. Somit ist festzuhalten, dass auch davon auszugehen ist, dass der Verein Radio Maria Österreich die finanziellen Voraussetzungen zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms im gegenständlichen Versorgungsgebiet erfüllt. Insgesamt erscheint das Finanzierungskonzept daher schlüssig und nachvollziehbar.

Die KommAustria hat somit keine Bedenken hinsichtlich der fachlichen, finanziellen und organisatorischen Eignung des Vereins Radio Maria Österreich, zumal sie diese auch in den vergangenen zehn Jahren unter Beweis gestellt hat.

Damit hat der Antragsteller auf Erteilung einer Zulassung für die Hörfunkveranstaltung im Versorgungsgebiet die Erfüllung der fachlichen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen für eine regelmäßige Veranstaltung und Verbreitung des geplanten Programms glaubhaft gemacht.

4.4. Einhaltung der Programmgrundsätze des § 16 PrR-G

Gemäß § 5 Abs. 3 PrR-G hat ein Antragsteller glaubhaft zu machen, dass die Programmgrundsätze gemäß § 16 PrR-G eingehalten werden, dies insbesondere durch die Vorlage eines Programmkonzepts und des geplanten Programmschemas sowie des in Aussicht genommenen Redaktionsstatuts.

§ 16 PrR-G lautet:

„Programmgrundsätze

§ 16. (1) *Die auf Grund dieses Bundesgesetzes veranstalteten Programme haben den Grundsätzen der Objektivität und Meinungsvielfalt zu entsprechen.*

(2) Die Veranstalter haben in ihren Programmen in angemessener Weise insbesondere das öffentliche, kulturelle und wirtschaftliche Leben im Versorgungsgebiet darzustellen. Dabei ist den im Versorgungsgebiet wesentlichen gesellschaftlichen Gruppen und Organisationen nach Maßgabe redaktioneller Möglichkeiten Gelegenheit zur Darstellung ihrer Meinungen zu geben.

(3) Sendungen dürfen keinen pornographischen oder gewaltverherrlichenden Inhalt haben.

(4) Alle Sendungen müssen im Hinblick auf ihre Aufmachung und ihren Inhalt die Menschenwürde und die Grundrechte anderer achten und dürfen nicht zu Hass auf Grund von Rasse, Geschlecht, Behinderung Religion und Nationalität aufstacheln.

(5) Berichterstattung und Informationssendungen haben den anerkannten journalistischen Grundsätzen zu entsprechen. Nachrichten sind vor ihrer Verbreitung mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf Wahrheit und Herkunft zu prüfen.

(6) Abs.2 gilt nicht für Programme, die auf im Wesentlichen gleichartige Inhalte (Spartenprogramme) oder Zielgruppen beschränkt sind.“

Der Verein Radio Maria Österreich hat sein bereits in Geltung stehendes Redaktionsstatut vorgelegt. Weiters hat er ein Programmkonzept und ein Programmschema vorgelegt und glaubhaft dargelegt, dass im Falle einer Zulassung die Programmgrundsätze des § 16 PrR-G eingehalten werden.

4.5. Auswahlgrundsätze nach § 6 PrR-G

§ 6 PrR-G legt den Beurteilungsspielraum der die Zulassung vergebenden Regulierungsbehörde durch die Vorgabe von Auswahlkriterien fest, die deren Ermessen determinieren. Vorgegeben ist ein variables Beurteilungsschema, das eine Quantifizierung und einen Vergleich der einzelnen Bewerber im Hinblick auf die Zielsetzung zulässt, einen leistungsfähigen und in seinem Bestand kontinuierlichen Privatradiobetrieb sicherzustellen, der Gewähr für größtmögliche Meinungsvielfalt

– eines der wesentlichsten Ziele des Privatrundfunkrechts – bietet (siehe VfSlg. 16.625/2002 sowie VwGH 21.04.2004, Zl. 2002/04/0006, 0034, 0145 mwN).

§ 6 PrR-G lautet:

„Auswahlgrundsätze für analogen terrestrischen Hörfunk

§ 6. (1) *Bewerben sich mehrere Antragsteller, die die gesetzlichen Voraussetzungen (§ 5 Abs. 2 und 3) erfüllen, um eine Zulassung, so hat die Regulierungsbehörde dem Antragsteller den Vorrang einzuräumen,*

1. *bei dem auf Grund der vorgelegten Unterlagen sowie der Ergebnisse des Verfahrens die Zielsetzungen dieses Gesetzes am besten gewährleistet erscheinen, insbesondere indem insgesamt eine bessere Gewähr für eine größere Meinungsvielfalt geboten wird sowie ein eigenständiges, auf die Interessen im Verbreitungsgebiet Bedacht nehmendes Programmangebot zu erwarten ist oder im Fall von Spartenprogrammen im Hinblick auf das bereits bestehende Gesamtangebot an nach diesem Bundesgesetz verbreiteten Programmen von dem geplanten Programm ein besonderer Beitrag zur Meinungsvielfalt im Versorgungsgebiet zu erwarten ist und*
2. *von dem zu erwarten ist, dass das Programm den größeren Umfang an eigengestalteten Beiträgen aufweist und bei dieser Beurteilung insbesondere darauf Bedacht zu nehmen, inwieweit sich daraus verlässlichere Prognosen für die Dauerhaftigkeit der Hörfunkveranstaltung ableiten lassen.*

(2) Die Behörde hat auch zu berücksichtigen, ob einer der Antragsteller bereits bisher die zu vergebende Zulassung entsprechend dem Gesetz ausgeübt hat und bei dieser Beurteilung insbesondere darauf Bedacht zu nehmen, inwieweit sich daraus verlässlichere Prognosen für die Dauerhaftigkeit der Hörfunkveranstaltung ableiten lassen.“

Im gegenständlichen Fall kommt § 6 PrR-G keine Bedeutung zu, da der KommAustria zum Entscheidungspunkt nur der Antrag des Vereins Radio Maria Österreich vorliegt. Es war daher kein Auswahlverfahren im Sinne des § 6 PrR-G durchzuführen.

4.6. Stellungnahme der Niederösterreichischen Landesregierung

Das Privatradiogesetz sieht in § 23 ein Stellungnahmerecht der Landesregierungen vor, in deren Gebiet sich das beantragte Versorgungsgebiet zur Gänze oder teilweise befindet.

§ 23 PrR-G lautet:

„Stellungnahmerecht

§ 23. (1) *Nach Einlangen eines Antrages auf Erteilung einer Zulassung gemäß § 5 ist den Landesregierungen, in deren Gebiet sich das beantragte Versorgungsgebiet zur Gänze oder teilweise befindet, Gelegenheit zur Stellungnahme einzuräumen.*

(2) Den betroffenen Landesregierungen ist ebenso zu Anträgen gemäß § 12 Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, soweit sich die Anträge auf die Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes oder die Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebietes beziehen.

(3) Den Landesregierungen ist für Stellungnahmen gemäß Abs. 1 und 2 eine Frist von vier Wochen einzuräumen.“

Aus den Materialien (ErlRV 401 BlgNR, 21. GP, S. 21) ergibt sich die Absicht des Gesetzgebers, den betroffenen Landesregierungen im Sinne einer allgemeinen „föderalistischen Ausrichtung“ und aufgrund der Auswirkungen einer Zulassungserteilung auf das jeweilige Land Gelegenheit zum Vorbringen entscheidungserheblicher Umstände zu bieten. Die materiellrechtlichen Grundlagen für die Entscheidungsfindung der Behörde werden durch das Stellungnahmerecht der Landesregierung jedoch nicht berührt. Im Ermittlungsverfahren ist die Stellungnahme der Länder somit zu berücksichtigen, kann aber nur dort, wo sie sich auf die gesetzlich vorgegebenen Kriterien des Auswahlverfahrens bezieht, Eingang in die Auswahlentscheidung der Behörde finden (vgl. Bescheid des BKS vom 06.11.2002, 611.113/001-BKS/2002).

Die Niederösterreichische Landesregierung hat im vorliegenden Verfahren keine Stellungnahme abgegeben.

4.7. Befristung

Gemäß § 3 Abs. 1 PrR-G ist eine Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms von der Regulierungsbehörde auf zehn Jahre zu erteilen. Die bestehende Zulassung für das Versorgungsgebiet „St. Pölten 95,5 MHz“ endet am 28.01.2021 (vgl. 1.306/11-001), sodass die verfahrensgegenständliche Zulassung für die Dauer von zehn Jahren ab 29.01.2021 zu erteilen ist.

4.8. Programmgattung, -schema und -dauer

Gemäß § 3 Abs. 2 PrR-G sind in der Zulassung die Programmgestaltung, das Programmschema und die Programmdauer zu genehmigen. Diese Genehmigung bezieht sich auf das von der Antragstellerin im Antrag vorgelegte Programm. Die Festlegung im Spruch des Bescheids, wie dies § 3 Abs. 2 PrR-G vorsieht, ist im Hinblick auf die Voraussetzungen der Einleitung des Verfahrens zur Feststellung und allfälligen Genehmigung einer grundlegenden Änderung des Programmcharakters gemäß § 28a Abs. 2 und 3 PrR-G sowie eines Entzugsverfahrens gemäß § 28 Abs. 2 PrR-G von Relevanz. Gemäß § 28 Abs. 2 PrR-G ist das Verfahren zum Entzug der Zulassung einzuleiten, wenn ein Veranstalter den Charakter des von ihm im Antrag auf Zulassung dargelegten und in der Zulassung genehmigten Programms grundlegend verändert hat, ohne dafür über eine Genehmigung durch die Regulierungsbehörde zu verfügen.

4.9. Versorgungsgebiet und Übertragungskapazität

Gemäß § 3 Abs. 2 PrR-G sind in der Zulassung auch das Versorgungsgebiet festzulegen und die Übertragungskapazitäten zuzuordnen.

Durch das PrR-G und das KOG wurde die Grundlage für ein „one-stop-licensing“ durch die Regulierungsbehörde gelegt, sodass sowohl die rundfunkrechtliche Zulassung – im Sinne der grundsätzlichen Bewilligung zur Veranstaltung von Hörfunk – als auch die fernmelderechtliche Frequenzzuordnung einschließlich der Errichtungs- und Betriebsbewilligung für die Funkanlagen der KommAustria obliegt. Dementsprechend war die verfahrensgegenständliche Übertragungskapazität „S POELTEN 5 (Reichgrüben) 95,5 MHz“ nach § 54 Abs. 3 Z 1 und Abs. 5 TKG 2003 zuzuordnen (Spruchpunkt 1.) und nach § 74 Abs. 1 Z 3 iVm § 81 Abs. 2a und 5 TKG 2003 die entsprechende Bewilligung für die Funkanlage zu erteilen (Spruchpunkt 2.).

Das Versorgungsgebiet ist gemäß § 2 Z 3 PrR-G als jener geografische Raum definiert, der in der Zulassung durch Angabe der Übertragungskapazitäten sowie der zu versorgenden Gemeindegebiete umschrieben wird. Das Versorgungsgebiet wird damit wesentlich bestimmt durch die im Spruch festgelegten Übertragungskapazitäten, oder mit anderen Worten als jenes Gebiet, das mit den in der Zulassung festgelegten Übertragungskapazitäten in einer „Mindestempfangsqualität“ (ErIRV 401 BlgNR 21. GP, S 14: „zufrieden stellende durchgehende Stereoversorgung“) versorgt werden kann. Konstituierendes Element des Versorgungsgebiets ist daher die Zuordnung der Übertragungskapazitäten, aus denen sich entsprechend der physikalischen Gesetzmäßigkeiten der Funkwellenausbreitung in der speziellen topografischen Situation die versorgten Gebiete ableiten lassen.

Im vorliegenden Fall umfasst das Versorgungsgebiet die Stadt St. Pölten sowie Teile des Bezirkes St. Pölten-Land und des Traisentaales (Herzogenburg).

4.10. Kosten

Nach § 1 BVwAbgV haben die Parteien für die Verleihung einer Berechtigung oder für sonstige wesentlich in ihrem Privatinteresse liegende Amtshandlungen, die von Behörden im Sinne des Art. VI Abs. 1 des Einführungsgesetzes zu den Verwaltungsvorschriften vorgenommen wurden, die gemäß dem Abschnitt II festgesetzten Verwaltungsabgaben zu entrichten.

Gemäß Tarifpost 452 im Besonderen Teil des Tarifes, auf welche durch § 4 Abs. 1 BVwAbgV verwiesen wird, beträgt die Verwaltungsabgabe für die Erteilung einer Zulassung nach §§ 17ff Regionalradiogesetz – RRG, BGBl. Nr. 506/1993, EUR 490,-.

Dabei schadet es nicht, dass in TP 452 auf §§ 17 RRG verwiesen wird, da nach § 5 BVwAbgV eine im besonderen Teil des Tarifes vorgesehene Verwaltungsabgabe auch dann zu entrichten ist, wenn die bei der in Betracht kommenden Tarifpost angegebenen Rechtsvorschriften zwar geändert wurden, die abgabepflichtige Amtshandlung jedoch ihrem Wesen und Inhalt nach unverändert geblieben ist. Das Wesen und der Inhalt der Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms blieb durch das Inkrafttreten des Privatradiogesetzes, BGBl. I Nr. 20/2001 mit 01.04.2001 unverändert, sodass die Gebühr gemäß TP 452 vorzuschreiben war (Spruchpunkt 3.).

5. Ausschluss der aufschiebenden Wirkung

Gemäß § 13 Abs. 1 VwGVG haben rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerden aufschiebende Wirkung; gemäß § 13 Abs. 2 VwGVG kann die Behörde die aufschiebende Wirkung mit Bescheid jedoch ausschließen, wenn nach Abwägung der berührten öffentlichen Interessen und Interessen anderer Parteien der vorzeitige Vollzug des angefochtenen Bescheides oder die Ausübung der durch den angefochtenen Bescheid eingeräumten Berechtigung wegen Gefahr imerzug dringend geboten ist. Ein solcher Ausspruch ist tunlichst schon in den über die Hauptsache ergehenden Bescheid aufzunehmen.

Die derzeit vom Antragsteller ausgeübte Zulassung endet am 28.01.2021 durch Zeitablauf. Der Gesetzgeber des PrR-G geht von einem möglichst kontinuierlichen Weiterbetrieb selbst im Falle einer Aufhebung der Zulassung durch einen Gerichtshof des öffentlichen Rechts aus, wie sich aus § 3 Abs. 7 und 8 PrR-G ergibt. Es besteht daher ein dringendes öffentliches Interesse an einer möglichst unterbrechungsfreien Hörfunkveranstaltung. Im vorliegenden Fall würde mangels anderer Antragsteller auch nicht in die Interessen anderer Parteien eingegriffen werden. Es war

daher unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses iSd § 13 Abs. 2 VwGVG dringend geboten, den Ausschluss der aufschiebenden Wirkung einer allfälligen Beschwerde gegen den gegenständlichen Bescheid auszusprechen (Spruchpunkt 4.).

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

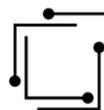
Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glückspiel (IBAN: AT83010000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / KOA 1.306/21-001“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.

Wien, am 15. Jänner 2021

Kommunikationsbehörde Austria

Mag. Michael Ogris
(Vorsitzender)

Beilage/-n: 1 Anlageblatt



1	Name der Funkstelle	S POELTEN 5					
2	Standortbezeichnung	Reichgrüben					
3	Lizenzinhaber	Verein Radio Maria					
4	Senderbetreiber	w.o.					
5	Sendefrequenz in MHz	95,50					
6	Programmname	Radio Maria					
7	Geographische Koordinaten (in ° ' '')	015E41 16	48N11 10	WGS84			
8	Seehöhe (Höhe über NN) in m	305					
9	Höhe des Antennenschwerpunktes in m	35,0					
10	Senderausgangsleistung in dBW	20,0					
11	max. Strahlungsleistung (ERP) in dBW (total)	23,0					
12	gerichtete Antenne? (D/ND)	D					
13	Erhebungswinkel in Grad +/-	0,0					
14	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-	20,0					
15	Polarisation	V					
16	Strahlungsdiagramm in horizontaler Ebene bei Richtantenne (ERP in dBW)						
	Grad	0	10	20	30	40	50
	H						
	V	19,9	18,9	17,8	16,6	15,4	14,4
	Grad	60	70	80	90	100	110
	H						
	V	13,7	13,2	12,9	12,8	12,8	12,8
	Grad	120	130	140	150	160	170
	H						
	V	12,9	13,2	13,7	14,4	15,4	16,6
	Grad	180	190	200	210	220	230
	H						
	V	17,8	18,9	19,9	20,8	21,5	22,0
	Grad	240	250	260	270	280	290
	H						
	V	22,4	22,7	22,9	23,0	23,0	23,0
Grad	300	310	320	330	340	350	
H							
V	22,9	22,7	22,4	22,0	21,5	20,8	
17	Gerätetype: Das Gerät entspricht dem Funkanlagen-Marktüberwachungs-Gesetz (FMaG 2016), BGBl. I Nr. 57/2017 i.d.g.F.						
18	RDS - PI Code	Land	Bereich	Programm			
	lokal	hex	hex	Hex			
	gem. EN 50067 Annex D überregional	A hex	3 hex	DD hex			
19	Technische Bedingungen für:		Monoaussendung: ITU-R BS.450-3 Abschnitt 1				
			Stereoaussendung: ITU-R BS.450-3 Abschnitt 2.2				
			Mono- und Stereoaussendungen: ITU-R BS.412-9 Abschnitt 2.5				
			RDS – Zusatzsignale: EN 62106				
20	Art der Programmmzubringung (bei Ballempfang Muttersender und Frequenz)		Satellit				
21	Versuchsbetrieb gem. 15.14 der VO-Funk (ja/nein)		Nein				
22	Bemerkungen						